

# Deutsche Bauhütte

## Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

Alle Rechte vorbehalten.

### Die neuen Ge- und Verbote.

In einer Zeit, wo die meisten Gemeinden mit der praktischen Durchführung des Wohnungsbaues kurz treten müssen — sie gehören nicht zu den Gebieten mit kriegs- oder wehrwirtschaftlich wichtigen Aufgaben, ihre Planungen unterliegen vielmehr dem Bauverbot — muß jeder die neuen Vorschriften kennen. Wir greifen zu diesem Zwecke einiges Wissenswerte aus den Erscheinungen der letzten Monate heraus.

1. Reichsmarschall Göring hat als Beauftragter für den Vierjahresplan eine weitgehende Einschränkung des Bauwollens angeordnet, um den gegebenen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Es war zuweilen toll, welche überschäumenden Ausführungen amtlich gezeigt wurden. Das Ziel soll nun dadurch erreicht werden, daß überall da, wo es nur irgend angeht, die Bauausführungen unter Weglassung alles Ueberflüssigen und all der Teile, die noch nach dem Kriege nachgeholt werden können, in Behelfsbauweise zur Durchführung gelangen.

2. Den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen war in der neuesten Gesetzgebung die Pflicht zum Bauer auferlegt worden. Unternehmen, die sich lediglich auf die Verwaltung schon bestehenden Neubaubesitzes beschränkten, laufen die Gefahr, die Anerkennung als gemeinnütziges Unternehmen (mit den damit verbundenen Vorteilen) zu verlieren. Nachdem diese Regelung ergangen war, kam das Bauverbot. Die Folge war, daß den Unternehmen eine „Baupause“ zugestanden werden mußte. Diese lief mit dem 31. 3. 41 ab. Nunmehr ist durch einen neuen Erlaß des Reichskommissars für den Sozialen Wohnungsbau vom 31. 7. 1941 bestimmt worden, daß der Termin auf den 31. 3. 1943 verlängert wird.

3. Die Beteiligung der Industrie am Sozialen Wohnungsbau ist bekanntlich seit Jahren ein wichtiges Ziel der „Restfinanzierung“. Mit der Größe der Wohnflächen im Rahmen des neuen Wohnungsbaues ist natürlich auch das Eigenkapital bzw. die Restfinanzierung (3. Hypothek) an Bedeutung gewachsen. Es werden größere Posten in Frage kommen. Man wird mit etwa 3000 RM. je Wohneinheit rechnen können. Da interessiert es, daß bereits heute die Reichsgruppe Industrie zufolge eines Aufrufs an ihre größeren Mitgliedsfirmen die Gewißeheit erlangt hat, daß die Industrie 100 000 Wohnungen mit finanzieren helfen wird. Diese Meldungen stammen überwiegend aus dem Westen, dort also, wo die Industrie groß ist und nicht erst noch verpflanzt werden soll.

Hinzu kommen müssen jene Ostgebiete, in denen neue Industrien entstehen sollen. Da hier die Arbeiterwohnungsfrage überhaupt noch ungelöst ist, darf man wohl auf einen noch großen Bedarf und weitere Hilfeleistungen der Industrie rechnen.

Ferner meldet die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues im Bezirk Berlin folgende Leistungen:

- 6 108 000 RM. abgeschlossene Darlehensverträge („Betriebsführerdarlehen“),
- 2 550 000 RM. demnächst abzuschließende Verträge,
- 1 792 000 RM. sind Betriebsangehörigen bereits zugesagt, die Verteilung auf die ausführenden WU ist noch nicht erfolgt
- 10 451 000 RM. Gesamtleistung der Arbeitsgemeinschaft, einschließlich allerdings der ab 1938 finanzierten Bauten.

4. Vom Gesichtspunkt der Restfinanzierung aus kann man auch die Uebereignung von Volkswohnungen an den Mieter betrachten. Volkswohnungen sind eine Abart der Kleinwohnungen, ein Gegenstück zur Kleinsiedlung. Sie entspringen dem Wunsche, für leistungsschwache Volksgenossen, die nicht siedeln können, Mietwohnungen zu schaffen. Daher kommt hier zunächst das Mehrfamilienhaus in Frage. Indes sieht die gesetzliche Regelung auch Kleinhäuser mit zwei Wohnungen als Volkswohnungen vor. Die Planungen von Volkswohnungen sollen durch gemichte Bauweise (Flach- und Geschoßbau) eine Abwechslung im Landschaftsbild erreichen. Begreiflich ist, daß ein Mieter, der in solch kleinem Volkswohnhaus sitzt (mit einem zweiten im Obergeschoß) mit der Zeit den Wunsch verspürt, im eigenen Heim zu wohnen. Daher soll er das Häuschen käuflich von der Bauherrin — meist einem gemeinnützigen WU, erwerben können. Es genügt, wenn er 50 Proz. des noch rechtlichen Reichsdarlehens zurückzahlt. Da diese Darlehen bisher, d. h. in den schon vor Jahren errichteten Häusern, nur 1500 RM. betragen haben, erschien die Aufbringung dieser 50 Proz., also etwa 750 RM., auch für Interessenten für Volkswohnungen tragbar. In den letzten Jahren allerdings haben sich die Reichsdarlehen zwangsläufig beträchtlich erhöht und damit auch die Zahlung, die hier aufgebracht werden muß. Vor allem in den künftig zu erstellenden Volkswohnungen nach dem Führererlaß werden Beträge von mehreren tausend Mark die Regel bilden. Es zeigt sich also auch hier wieder die Belastung, die mit der verbesserten Wohnweise des Sozialen Wohnungsbaues verbunden sein wird. Es wird daher plädiert, die Anzahlung bzw. Rückzahlung beim Erwerb zu erleichtern, um nicht die Aktion zu unterbinden, die bezweckt, das private Eigentum zu fördern. In der Zwischenzeit müssen sich derartige Bewerber mit Betriebsführer- oder Verwandtendarlehen helfen. Uebrigens war die Teilzahlung schon bisher vorgesehen, nur begründeten Teilzahlungen lediglich eine Kaufanwartschaft, und erst mit der letzten Rate konnte die Uebereignung vor sich gehen. Es ist gut, wenn Architekten die ihre Bauherren beraten müssen, in diesen Details genau Bescheid wissen.

5. Von der erleichterten Privatkapitalbeschaffung aus läßt sich auch folgendes betrachten: Es ist vorgeschlagen worden, die neuen, größeren Wohnungen des Nachkriegswohnungsbaues nur nach ihrem Dauerwert zu beleihen. Die Ueberteuerung soll durch Subventionen aufgebracht werden. (Justizrat Steyrer im „Sozialen Wohnungsbau“.) Der Dauerwert einer Durchschnittswohnung wird auf 10 000 RM. geschätzt, entsprechend dem Lebenskostenindex von 135 Proz. Von diesem Dauerwert könnten die öffentlich-rechtlichen Geldgeber 7500 RM. beleihen. Somit verblieben nur 2500 RM. Restfinanzierung einschl. Eigenkapital. Die Ueberteuerung der Herstellung — man rechnet heute 14 000 RM. Gesamtherstellungskosten mit Aufschließung — beträgt nach dieser Rechnung 4000 RM. und soll subventioniert werden. Es ist klar, daß durch diese Zerschneidung des Baukapitals in 10 000 RM. Dauerwert und 4000 RM. Ueberteuerung jene 25 Proz. Restfinanzierung kleiner werden, als wenn man sie vom Gesamtwert rechnet. Die vom Reichskommissar verordnete Finanzierung geht allerdings nicht von dieser Rechnung aus, sondern fordert 20 Proz. Industriedarlehen vom Gesamtwert. (Restfinanzierung.)

## „Architektur ist Geometrie“.

Von Professor Josef Tiedemann, TeHo Darmstadt.

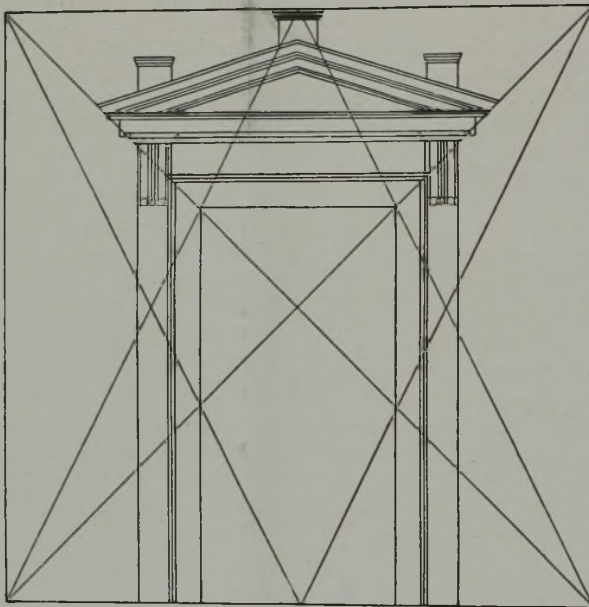
Dieses Buch ist kürzlich der Fachwelt übergeben worden. Sehr interessant und lehrreich sind die Ausführungen und Angaben, die hier zum Ausdruck und zur Darstellung gelangen. Die Entwicklung der Gedanken, an Hand der Beispiele, „Baukunst ist Geometrie“ müssen einen tiefer denkenden und schürfenden Menschen bewegen und aufhorchen lassen. Es mag im Ablauf unserer Zeit begründet liegen, daß dieses Problem von verschiedenen Seiten aufgegriffen und behandelt wurde. So manches Wissen und manche Erfahrungen unserer Vorfahren sind verlorengegangen, auf die wir uns wieder besinnen müssen. Daß die Alten sich mit dem Problem der Harmonie beschäftigt haben, ist gewiß! Weßling bringt in seinem Buche manche Hinweise hierzu. In neuester Zeit hat wohl keiner sich mit dem vorliegenden Thema so eingehend und aufschlußreich beschäftigt wie Weßling. In gutem Zusammenhang sind die Aufzeichnungen von Vitruv, Dürer und anderen in die Arbeit eingeflochten, in feinsinnigem Niveau. Eine überzeugende Gesetzmäßigkeit spricht aus den Aufzeichnungen und Lehren, die manchem in der Auffassung und Denkweise zuwiderlaufen wird. Allein, nach diesem Endziel sollte unser Bemühen führen. Bei einer solchen Gesetzmäßigkeit, im Gestalten, würden wir uns im Kunstschaffen zu einer grundsätzlichen Klärung durchringen und besonders was die Architektur, die Baukunst betrifft. Die Schwankungen in unserer baukünstlerischen Auffassung: hie Strenge, Symmetrie, Klassik oder dort Freizügigkeit, Romantik, die das Schaffen der bildenden Künste seit 150 Jahren beunruhigten und unsicher machten, sie würden auf solch ernsten und strengen Regeln als Basis verschwinden. Alle Formgestaltung, die mit derartigen Hilfsmitteln und Folgen der Logik aufgebaut würden, sie würde die Merkmale der Gesetzmäßigkeit ausstrahlen und von ganz anderem Wert und anderer Dauer sein als solche, die aus zügelloser Freizügigkeit und Originalitätssucht entstehen. Noch mancher wird von seiner lockeren und eigenwilligen Auffassung, durch die Reife, zu höheren Erkenntnissen geführt.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, was die Architektur so auch alles andere formbildende künstlerische Schaffen betrifft, zuerst, vor der Anwendung der Gesetzesregeln, eine Idee zugrunde liegen oder Hand in Hand mit dieser gehen muß. Schon mancher Kunstschaffende hat, aus einem tieferen Ahnen und seinen Erkenntnissen heraus, nach geometrischen Regeln oder Maßeinheiten (Faustregeln) zu ordnen versucht. Die vollendete Harmonie in baukünstlerischen Dingen hat Beziehung zu den gesetzmäßigen Regeln der Geometrie. Es ist ohne weiteres denkbar, daß feinsinnige Künstlernaturen eine starke Begabung zum Harmonischen in sich tragen, das sich bei ihrem schöpferischen Schaffen stark äußert und auswirkt.

In der Baukunst spielen die harmonischen Verhältnisse eine grundlegende Rolle. Das Einheitsmaß beim künstlerischen Formschaffen und Gestalten ist, nach Weßling, etwas Bestimmendes.

\*) Baukunst ist Geometrie! Das Gesetz der Baukunst.  
ASCENDERE AD QUADRATUM ET AD TRIANGULUM.  
Von Heinrich Weßling, erschienen bei Fr. Wilh. Ruhfus, Dortmund. Geb. Preis 36 RM.

Die Geometrie kommt in dem Buch zu einer interessanten Anwendung. Bei den Griechen bildete der Mensch den Maßstab aller Dinge, und es ist eine sinnvolle und auch schöne Beziehung, bei der Festlegung der Einheiten auf das Ebenmaß des Menschen zurückzugreifen. Es ist einleuchtend und im Sinne der Harmonie, wenn Fenster, Türen, Bauglieder usw. in gutem Verhältnis zueinander stehen und wirken. Das Quadrat und Triangulum wird bei den verschiedensten Beispielen der Untersuchungen zugrunde gelegt, so bei den Grundrissen, Fassaden, Türmen, Türen, Toren, Wandverkleidungen im Inneren sowie bei kunstgewerblichen Gegenständen. Sogar bei der Planung von Stadtanlagen wird das System zur Anwendung gebracht. Es sei unter anderem auf ein Beispiel auf Seite 227 Abb. 167 hingewiesen. Dieser Stadtplan von Peking, in seiner großen Klarheit und einprägsamen Einfachheit, wie bedeutsam wirkt diese Bauidee, wobei einem ohne weiteres der Gedanke einer Gesetzmäßigkeit kommt.



Das Quadrat als geometrisches Hilfsmittel, um ein Portal in richtiger Proportion und Symmetrie anzubringen. Diagonallinien von Ecke zu Ecke des Quadrats. Wichtigkeit der Schnittpunkte. Das Triangulum und das Quadrat als gemeinsame Figur.

Das Beherrschen und Anwenden der gezeigten Regeln, der Harmonieformeln, setzt genaue Kenntnis und Übung voraus. Diese Theorie ist Handwerkzeug des Kunstschaffenden, und ihre Anwendung erfordert ebenfalls künstlerisches Gefühl. Der Architekt wird durch diese Regeln, bei guter Anwendung, immer zu guten Proportionen, das heißt Harmonie, geführt, wobei ihm viele gestalterische Freizügigkeit verbleibt. Bei dem Gebrauch dieser Lehre und Regeln wird sehr viel von der Grundidee sowie der sinnvollen Anordnung der gezeigten geometrischen Figuren abhängen. An vielen Beispielen des Buches wird die Mannigfaltigkeit der Zusammenstellung und das Aneinanderfügen der Quadrate und des Triangulums gezeigt. Hierbei wird es auch heißen, wenn zwei das gleiche tun, ist es nicht dasselbe.

Das Buch ist in seinem Inhalt instruktiv und führt in klarer Weise, bei ausgesuchten Beispielen und gutem Ueberblick, in die Lehre und Regeln ein. Diese Gesetzmäßigkeit zu erreichen, bei einem Kunstgebiet von Ewigkeitswerten, wie das der Baukunst, ist wohl wünschenswert und angemessen. Warum sollten die Gesetze, die wir in der Natur und im All, bewußt oder unbewußt erkennen, nicht auf die hohe Kunst ihre Beziehung haben? Beim Durchschreiten und Betrachten von Bauanlagen mit großen Gedanken der Ordnung und Harmonie ist der Beschauer freudig bewegt und ehrfürchtig, und der Eindruck des Erlebten ist meist ein starker und auch bleibender. Wie gewinnt die eigene Arbeit, wenn sie wohl gelungen erscheint und zu geometrischen Gesetzen in Beziehung steht. — Es ist ein Verdienst von Weßling, auf diesem versandeten Gebiete weiter vorgestoßen zu sein. Noch manches wird sich ergeben und der Untersuchung bedürfen. Mögen die Gedanken dieses Werkes bei vielen ernst schaffenden Künstlern und Handwerkern Interesse erwecken und finden.

Ueber die einschlägigen Studien zur Literatur der mittelalterlichen Baurätsel vgl. den Beitrag von Geh. Oberbaurat Dr.-Ing. Haase, „Bauhütte“ 1941 Nr. 14.

## Werksiedlung in Oberlenningen.

Architekt:

Hans Eitel, Stuttgart.



Aufnahmen: Lazi, Stuttgart.

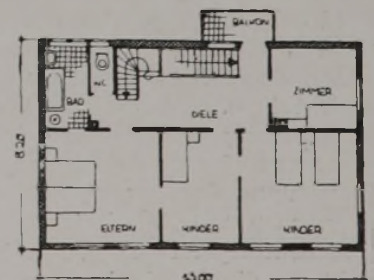
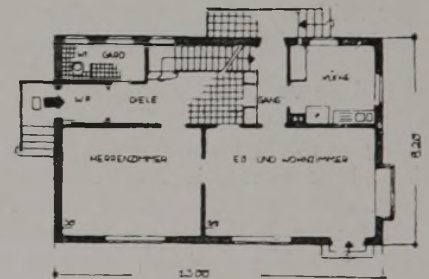
### II.

Bei dieser wunderschönen Gründung und Ausgestaltung von Oberlenningen war, wie aus diesem Beispiele besonders wieder erkenntlich ist, die Einpassung in die Landschaft ein Gebot. Nun, man kann verschiedene Siedlungen in allen deutschen Landschaften betrachten, — zum Teil sind sie in Bücher aufgenommen, und doch findet man mit dem Namen „Einfügung in die Landschaft“ oft nichts als Mißbrauch. Viele solcher Siedlungen sind mißglückt; sie stehen in der Flucht zur Fabrik, die Mauern, die die Leute also Tag und Nacht vor Augen haben, sind die reinen Giebelkompanien, und andere beinahe endlose Typenstraßenfronten. —

Das ist das Gute an diesem Beispiel, daß es den scharf ausgeprägten Wirkungswillen zeigt, eine Siedlungsform auszubilden, ein Bemühen, in jedem Bewohner das

Personlichkeitsgefühl nicht zu unterdrücken und ihn heimatsvertraut zu erhalten. Der Vorgartenabstand, die Wegebreite, das niedrige Mäuerchen in guter werkgerechter Arbeit, alles ist hierbei natürlich wesentlich. Es sind lichtreiche Wohnungen gebaut; sie sind im Grundriß anders als in Norddeutschland, aber sie sind erfüllt mit der Tradition schwäbischer Lebensgewohnheiten.

Der Gründer dieser ganzen Anlagen, ein hochverdienter Kunst- und Menschenfreund, der Kommerzienrat Dr. Scheuffelen, ist letzte Woche verstorben. Er konnte mit Genugtuung auf dieses sein Lebenswerk zurücksehen, auf die ganze Lage einer neuen Heimat für seine Mitarbeiter, den Bergen und Wäldern zugewandt, mit schönen Haupterschließungsstraßen. Kurz ein ganzer Siedlungskörper, wie er nur in sehr wenigen Fällen in gleicher Schönheit wiederholt werden kann.



## Die Art, Rechnungen aufzustellen.

Von Dr. jur Steinbeißer.

### Rechnung für Nebenarbeiten.

Zu dieser Frage hat das Reichsgericht schon wiederholt Stellung genommen. Aus den dort entwickelten Grundsätzen geht hervor, daß im allgemeinen in jeder Nebenbeschäftigung, die einem beamteten oder angestellten Architekten vom Unternehmer gegeben wird, eine Vorteilsgewährung im Sinne der Strafbestimmungen der §§ 332, 333 Reichsstrafgesetzbuch liegt. Hierzu folgende Fälle: Ein Unternehmer reicht seine Schlußrechnung ein. Diese wird vom Baubeamten infolge einer Nachprüfung beanstandet. Um aber endlich zur Schlußzahlung zu kommen und andererseits bei erneuter Vorlage der Schlußrechnung nicht wieder Beanstandungen zu erleben, bittet der Unternehmer einen Angestellten der Bauleitung (Bauamt) um Anfertigung der Rechnung gegen Bezahlung. Der Angestellte geht ohne Bedenken darauf ein und läßt sich seine Arbeit unter Zugrundelegung der *Gebührenordnung* bezahlen; verlangt also keinen übersetzten und auch keinen Schleuderpreis. Seinem Dienstvorgesetzten macht er keine Meldung. Ist dieser Angestellte wegen passiver Bestechung zu bestrafen? Nein! Die Anfertigung einer richtigen, nicht gefälschten Schlußrechnung ist keine in „das Amt des Angestellten bzw. Beamten einschlagende Handlung“.

Der Bauamtsangestellte hat zwar die Schlußrechnung zu prüfen, sie anzufertigen ist jedoch ausschließlich Sache des Unternehmers. Auch eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht liegt nicht vor; denn es handelt sich um eine sog. Privathandlung (vgl. hierzu RGSt 50/257). Der Angestellte kann jedoch wegen Uebernahme dieser Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen werden. Demgegenüber hat allerdings in jüngster Zeit das Reichsgericht (Urteil vom 16. Januar 1939 2 D 484/38) ausgeführt, daß schon die Gewährung der Nebenverdienstmöglichkeit eine Form der Vorteilsgewährung sei und daß ein Baubeamter, der die Bauten eines Unternehmers zu überwachen hat, einen privaten Auftrag des Unternehmers auf Aufstellung seiner Schlußrechnung nicht annehmen dürfe, sondern die Aufstellung durch das Amt unter *Gebührenverrechnung* mit dem Amt herbeiführen müsse. Tue er dies nicht, so handele er pflichtwidrig. Der Unternehmer aber erwarte andererseits in solchem Falle glatte amtliche Nachprüfung der Schlußrechnung durch den durch die Verdienstmöglichkeit des privaten Auftrages gewonnenen Baubeamten.

Diese Ausführungen treffen auf den oben geschilderten Fall aus mehreren Gründen nicht zu: der Angestellte ist nicht tätig geworden als Beamter oder Angestellter, sondern als *Techniker*. Die Anfertigung von Schlußrechnungen gehört überhaupt nicht zu seinem Aufgabenbereich und auch nicht zum Aufgabenbereich des Bauamts. Außerdem aber hat er keine frisierte, sondern in jedem Punkt richtige Schlußabrechnung angefertigt, so daß er dem Unternehmer nur den einen „Vorteil“ verschafft hat, daß dieser zu dem Geld gekommen ist, was ihm zustand, also daß die Zahlung nicht wirtschaftsschädigend hinausgeschoben wurde. Der Unternehmer hat demnach auch nicht, wie es das Reichsgericht in o. a. Urteil ausgeführt hat, eine glatte amtliche Nachprüfung erwartet, sondern eine den *Tatsachen entsprechende Schlußabrechnung*. Bei genauer Betrachtung des ganzen Sachverhaltes bleibt somit, selbst wenn man mit dem Reichsgericht argumentiert, nur eine „Pflichtwidrigkeit“ übrig, nämlich, daß der Dienstvorgesetzte nicht um die Genehmigung gefragt worden ist. Wenn aber

diese Genehmigung den Sachverhalt legalisieren kann, so kann es sich auch nur um eine disziplinare, nicht aber um eine gerichtlich strafbare Handlung handeln. In diesem Sinne hat sich auch das Urteil des Landgerichts Berlin vom 5. Aug. 1941 — 510 Ba. KLS. 2/41 — ausgelassen.

### Verbotene Schlußabrechnung.

Ganz anders liegt natürlich der Fall, wenn der Angestellte, der mit der Ueberwachung des Baues oder mit der Prüfung der Schlußabrechnung betraut ist, sich vom Unternehmer bestimmen läßt, gegen Bezahlung eine unrichtige, für den Unternehmer günstige Abrechnung anzufertigen. Der neuerdings wiederholt hierbei zur Anwendung gekommene Trick, nicht geleistete Arbeiten „in die Fundamente zu verrechnen“, muß in diesem Zusammenhang unbedingt erwähnt werden. Wenn sich dazu ein Angestellter hergibt, so kommt es auf die Angemessenheit des Honorars überhaupt nicht mehr an. Es liegt schon bei ganz schlechter Bezahlung der Abrechnungsarbeiten eine schwere passive Bestechung auf seiten des Angestellten und aktive Bestechung auf seiten des Unternehmers vor.

### 35 000 RM. in Fundamenten verrechnet!

Ein Unternehmer hatte einen größeren Bau übernommen und auch fertiggestellt. Mit den Angebotspreisen kam er aber überhaupt nicht mehr zurecht, und das ganze Geschäft drohte zu einem schweren Verlust zu führen. Da kam er auf die nach seiner Ansicht rettende Idee, einfach in der Schlußabrechnung für 35 000 RM. mehr Arbeiten an den Fundamenten erscheinen zu lassen. Damit beauftragte er einen seiner Angestellten, der u. a. auch eine andere, eigens für diesen Zweck geeignete Zeichnung anfertigen sollte. Der Schwindel klappte auch. Die falschen Belege wurden anerkannt, und der Mehrbetrag wurde gezahlt. Später kam die Sache ans Licht und wurde Gegenstand eines Strafverfahrens. Die rechtliche Beurteilung ist ebenso interessant, wie für den Laien verblüffend: auf die Frage, ob der Unternehmer deshalb bestraft werden muß oder nicht, wird wohl fast jeder mit ja antworten. Er ist aber freigesprochen worden, und zwar mit folgender Begründung: Der Unternehmer brachte nämlich zu seiner Verteidigung vor, daß die 35 000 RM. keinen rechtswidrigen Vermögensvorteil für ihn bedeuteten. Er habe bei dem ganzen Bau schon so viel zugezahlt daß mit den 35 000 RM. der Bau noch nicht einmal angemessen bezahlt sei.

Ein Sachverständiger wurde mit der Nachprüfung dieser Angaben beauftragt, und auch er kam tatsächlich zu dem Ergebnis, daß der Unternehmer durch die Erlangung der 35 000 Reichsmark den Bauherrn noch in keiner Weise geschädigt habe; denn er habe zweifelsfrei einen Anspruch auf Erstattung von Mehrkosten gehabt, die ohne sein Verschulden entstanden seien. Mit dieser tatsächlichen Feststellung mußte auch eine Bestrafung entfallen; denn das einzig mögliche Delikt war Betrug. Ein solcher liegt aber nur vor, wenn der Betrüger durch Täuschung einen Vermögensvorteil erlangt, auf den er keinen Anspruch hat. Eine Bestrafung wegen Urkundenfälschung kam ebenfalls nicht in Betracht, weil er neue Zeichnungen anfertigte — also schriftlich log — nicht aber die ursprünglichen, vom Bauherrn genehmigten verfälschte. Der Unternehmer mußte also trotz seiner falschen Aufrechnung freigesprochen werden.

(Fortsetzung folgt.)

## Lichtspielhaus in Soest (Westf.).

### Architekt:

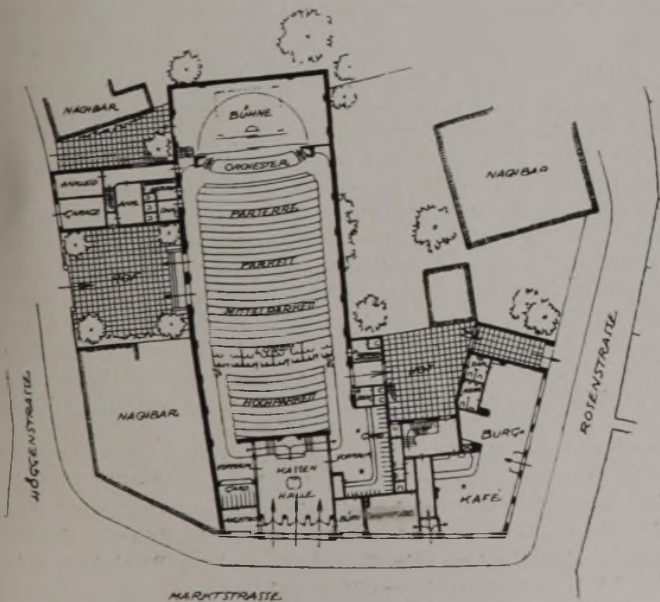
Hanns Rüttgers,  
Düsseldorf.

Der Bau von Lichtspielhäusern ist unterbrochen. Für viele Städte aber liegen Baunotwendigkeiten vor, namentlich für kleinere Städte. Es besteht bekanntlich die Filmtechnische Zentralstelle für Bauberatung beim Präsidenten der Reichsfilmkammer. Er hat am 17. 6. 1941 wichtige Bestimmungen für



die bautechnische Gestaltung erlassen. Diese beziehen sich auf den vordersten Zuschauerabstand, die Bildwandbreiten, die bessere Sichtbarmachung des Betrachtungswinkels (1,25 m über dem Fußboden), über das Doppelte der älteren polizeilicherseits geforderten Mindestmaße, ferner gibt es neue Bestimmungen über Stuhlreihen. Bei der leicht nach hinten ansteigenden Fußbodenlinie sind alle bautechnischen Gestaltungspunkte jetzt geregelt, und zwar in ausführlicher und sorgfältiger Weise.

Vor kurzem ist in Soest die Filmbühne mit dem Namen Burgtheater eingeweiht worden. Hier sind die wichtigsten Gesichtspunkte der bautechnischen Innengestaltung und Winkelmessung berücksichtigt. Mit verhältnismäßig einfachen Mitteln kann sich heute der Theaterbesitzer überzeugen, ob sein Filmtheater schon heute den neuen Bestimmungen genügt. Die Architekten tun also wohl daran, sich diese Bestimmungen zu verschaffen, um bei der nach Kriegsende notwendigen Vermehrung von Filmtheatern und ihrer Erweiterung alles richtig angeben zu können. Der Architekt des Neubaus hatte die Aufgabe empfangen, ein kombiniertes Theater zu schaffen, nämlich eine Filmbühne, gleichzeitig benutzbar für größere Konzerte, und dann für wirkliche Theaterspiele. Die nähere Umgebung des Straßensbildes, nämlich am Marktplatz, verlangte eine umsichtige Berücksichtigung der Massensicherheit der Besucher, aber auch gleichzeitig der Nachbarschaft. In geschickter Weise wurde der Nachbarschaft ein Burgkaffee angegliedert. Das waren alles die Voraussetzungen für die Grundrißarbeit. Die Fassadenhaltung aber verlangte eine schöne Gestaltung des Kleinstadtbildes, entsprechend einer gehobenen Tradition. Die Nachbarschaft hat hier noch dürres Fachwerk. Das durfte natürlich nicht wiederholt werden. So ist dieser geschickte Entwurf entstanden, gleichzeitig aber ein Theaterraum, der als besonders wohlgeartet empfunden wird.

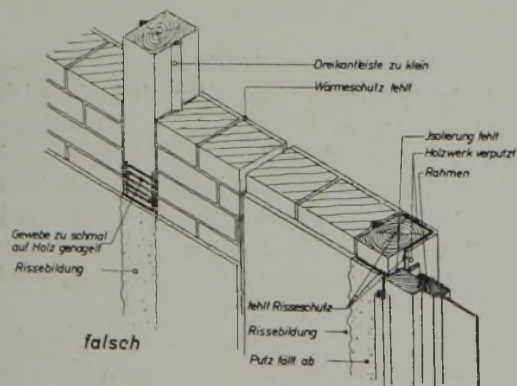


# K O N S T R U K T I O N U N D B A U W E I S E

## Etwas von schwachen Fachwerkswänden.

Die Ausführung von Fachwerkswänden hat sich gegen früher in mancher Beziehung geändert. Waren früher die Fachwerksbauten nur für untergeordnete Zwecke bestimmt oder bei erhöhtem Wärmeschutz für Wohnbauten mit Lehmstaken ausgefacht, so wurden die Fachwerkswände immer innen mit Brettern verschalt und die Fachwerkskonstruktion blieb außen sichtbar. So wurde die Fachwerkswand unter ganz bestimmten fachlichen Gesetzen ausgeführt, man kannte das Arbeiten des Holzes, nahm auf dieses Rücksicht und verwendete nur jahrelang ausgetrocknetes und gesundes Holz, wodurch die Gefahren der Rissebildung ganz bedeutend verringert waren.

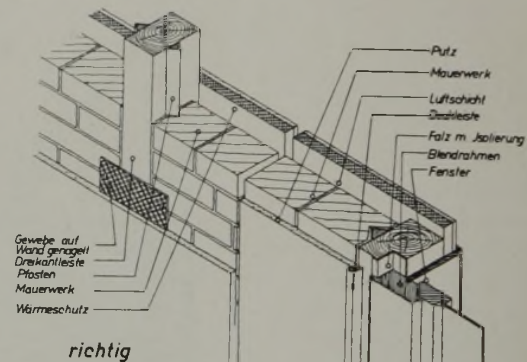
Heute haben wir kaum noch trockenes und schon gar nicht mehr jahrelang gut abgelagertes Holz; zu dem kommen aber noch verschiedene Nachlässigkeiten in der Ausführung hinzu, die ich früher schon schilderte, wie schlechte Sockelausbildung, falsche Traufösungen usw. Wesentlich sind aber noch die Mängel an den Umfassungen selbst, die sich mit der Zeit durch die Lockerung der Auffassungen von einwandfreien Baukonstruktionen herangebildet hatten. So wurden die Fachwerkswände überall dort angewendet, wo man durch schwache Wände Bauverbilligungen erzielen wollte, obwohl manchmal der Erfolg nur sehr gering war. Man regelte nicht mehr mit den gut schützenden Lehmstaken aus, sondern verwendete Mauerziegeln, man verputzte die Fachwerkswände und sparte Holz ein, indem man die innere Schalung wegließ und auch sonst keinen inneren Wärmeschutz vorsah. Daß diese Umfassungen in keiner Weise den Anforderungen an die notwendige Wärmeschutzfähigkeit unserer Gegenden entspricht, dürfte klar sein, zumal durch das viel zu frische Bauholz durch dessen Arbeiten und Zusammentrocknen große Rissebildungen nicht zu verhindern sind. So ergeben sich verschiedene Mängel, die aus Abb. 1 klar hervorgehen. Mangelhaft wird meist die Ausführung angebracht, die Dreikantleisten sind viel zu klein,



die Mauersteine der Ausfachtung nicht richtig ausgehauen, so daß die Ausfachtung kaum genau eingebaut wird und keinen genügenden Halt hat. Da alles Holzwerk verputzt ist, wurde an die Fachwerksholzflächen Rohrgewebe angenagelt, das Gewebe ist meist zu schmal, es zeigen sich gar bald durch das Arbeiten des Holzes Rissebildungen, und der Putz wird abgestoßen. Der Fensterrahmen sitzt stumpf in den Fensteröffnungen, auch hier ist alles Holzwerk verputzt, und durch das Arbeiten des Holzes zeigen sich dabei die gleichen Nachteile, zumal das Rohrgewebe schlecht angebracht wurde, auf dem Holz vernagelt ist und so die Dehnungen und Zusammenziehungen des Holzes mitmachen muß. Innen fehlt ein ausreichender Wärmeschutz, den früher die Verschalung übernehmen mußte. So kann die Rissebildung besondere Schäden anrichten, weil auch innen der Putz abreißt und so

die Risse durch die an sich sehr schwache Umfassung durchgehen.

Diese schwachen Fachwerksumfassungen müssen nach Abb. 2 und mit besonderer Sorgfalt ausgeführt werden. So müssen die Dreikantleisten recht kräftig sein, damit die Ausriegelung des Mauerwerks gut und fest sitzt, wenn die Ziegel richtig ausgehauen sind. Die Holzstärken des Fachwerks sollten so gewählt werden, daß Säulen und Streben innen 2 cm vorspringen, wodurch nach dem Anbringen einer



2,5 bis 3,5 cm dicken Leichtplatte eine wärmeschützende Luftschicht zwischen Ausriegelung und Wärmeschutzplatte entsteht, der Innenputz kann dann ohne eine Gefahr von Rissebildungen angebracht werden, durchgehende Risse gibt es nicht. Soll das Holzwerk außerhalb verputzt werden, dann muß man das Drahtgewebe so über das Holzwerk nageln, daß es die Holzteile zu beiden Seiten 5 bis 10 cm über die Ausfachtung überdeckt, wodurch Rissebildungen unmöglich sind, wenn das Drahtgewebe auf der Ausfachtung und nicht auf dem Holz vernagelt wird, weil dann das Holz unabhängig vom Gewebe arbeiten kann. Die Blendrahmen der Fenster und Türen sollte man im Falz mit Teerpappdichtung einsetzen, die Umrahmung hier sichtbar lassen und mit guten Farben deckend streichen. Auch die Leibung sollte nicht verputzt werden und dafür ein Leibungsbrett anbringen.

Alle diese Maßnahmen gehören zu verantwortungsbewußtem Bauen, sie helfen Material, Arbeit und Geld sparen und sind für den Bestand eines Bauwerkes in Fachwerkskonstruktion von besonderer Bedeutung. Gerade hier sind die Arbeiten der alten Handwerksmeister Vorbild, weil sie alle Eigenarten der Baustoffverwendung berücksichtigen, dadurch Mängelercheinungen ausschließen und dem Bauwerk einen langen Bestand garantieren.

**Ein neues Baumaß.** NWD 156 berichtet über den Auftrag an Professor Neufert von Professor Speer über eine weitgehende Typisierung und Normung der Wohnung und ihrer Einzelteile. Prof. Neufert habe zu dem neuen Baumaß, das Oktameter-System, aufgestellt. Es verwerfe die Zehnteilung des Meters und spreche sich für die Achtteilung aus. Er komme zu diesem System von dem Versuch der Normung des Ziegelsteins. N. macht den Vorschlag, ein großdeutsches Ziegelformat von 24×11,5 cm Länge und Breite zu schaffen, welches einschl. der Fuge von 1 cm ein Grundmaß von 25×12,5 cm ergebe. Die Steinhöhe von 6,5 cm solle beibehalten werden. Auf diese Weise würden schon nach einer Mauerlänge von 1 m die gleichen Maße immer wiederkehren. Eine Umstellung auf die neuen Maße könne von heute auf morgen erfolgen. Das Ziegelmaß sei die Grundlage der Normung aller übrigen Bau- und Raummaße, sogar bis zu den Maßen für die Möbel. Das Oktameter-System sei bereits in großem Umfang beim Generalbauinspektor erprobt worden. Für die Bauausführungen gestatte das System die Benutzung einer Baulehre, mit der jedes Maß sofort nachzuprüfen sei.

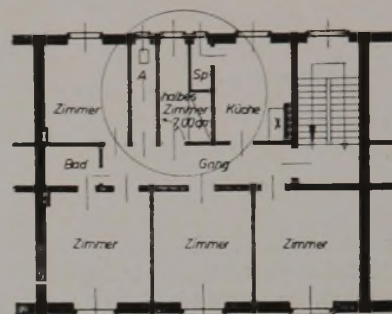
## Das halbe Zimmer um die Jahrhundertwende.

Die Wohnform zu Beginn des Jahrhunderts war beeinflusst von den Errungenschaften der Gründerjahre, die ihre Auswirkungen bis zum Weltkrieg geltend machten. Die immer weiter um sich greifende Bodenspekulation und das Umsichgreifen der Spekulation im Mietwohnungsbau, hervorgerufen durch die Verstärkung des deutschen Volkes, brachte im Wohnungsbau eine vollkommene Umstellung nicht zum Guten, sondern zum Schlechten. Sie zwang zu einem Mietwohnungsbau, bei dem die Raumordnung nicht nach gesundheitlichen und wohnungshygienischen Gesichtspunkten erfolgte, sondern wo die größte Ausbeutung bei kleinstem Einsatz immer augenfälliger zutage trat, da sich ja der Mietwohnungsbau dieser das ganze Leben beeinflussenden Tatsache nicht entziehen konnte. So entstanden „Mietkasernen“ mit Zimmergebilden, für die eine spätere Zeit den schön klingenden Namen des sogenannten „halben Zimmers“ erfand.

Die meist im Spekulationsbau errichteten Häuser behandelten die gesunde Wohnung als untergeordnete Sache und waren nur auf die Erreichung der größten Mieten eingestellt. Es gab hierbei eigentlich keine Planung, die zu

größer, seine Möblierung ist günstiger, und vor allen Dingen ist in gesundheitlicher Hinsicht Abhilfe geschaffen, indem in den Raum Luft und Licht hinein können. Auch sonst ist der ganze Grundriß denkbar ungünstig in seiner Raumordnung. Die Räume sind viel zu groß, es fehlt ein Bad, und auch die Abortfrage ist nicht einwandfrei gelöst. Die langen Gänge sind unbelichtet und immer ein Sorgenkind der Hausfrau, sie lassen sich nicht wohnlich einrichten und verlangen unnötigen Arbeitsaufwand, weil die Räume ungünstig weit auseinander liegen.

Kurz vor dem Weltkrieg kam dann die weitere Verbreitung der Wohnung mit dem Mädchenzimmer. Es waren meist Wohnungen mit vier Zimmern und einem Mädchenzimmer. Dieses war stiefmütterlich behandelt, die Einstellung der damaligen Zeit



Stockwerkswohnung um 1912

Abb. 2

brachte nicht nur gesellschaftlich, sondern auch wohnungsmäßig eine tiefere Stellung der Dienstöten mit sich, also war das Mädchenzimmer der kärglichste Raum der Wohnung und auch ein sogenanntes halbes Zimmer, wie Abb. 2 zeigt. Es lag zwischen Küche und Abort, und die Speisekammer schob sich noch rücksichtslos in den an sich kaum 2 m breiten Raum hinein. So mußte auch die Möblierung dieses Raumes, wie Abb. 3 zeigt, immer mangelhaft bleiben, vor allen Dingen stand das Bett in der immer dunklen Ecke hinter der Speisekammerwand, zwischen dieser und dem Schrank war nur ein schmaler Gang, und am Fenster konnte nur ein Klappstisch angebracht werden, weil man sonst nicht zum Fenster gelangen konnte. So hatte das Mädchen niemals einen gemütlichen Wohnplatz, wo es nach getaner Arbeit sich aufhalten konnte, sondern es mußte in der Küche, also im Arbeitsraum, wohnen. Eine praktische Möblierung dieser Räume ist auch heute eine Unmöglichkeit. Auch hier war der lange Gang nicht zu vermeiden, der vorhandene Baderaum ist notdürftig vom Gang abgeschnitten und ebenfalls nicht durch Tageslicht belichtet.

Auch die Großwohnung in der bekannten Berliner Form, die sich hufeisenförmig nach hinten zog, weist neben dem vielfach verpönten und bekämpften Nachteilen des vielbewußten

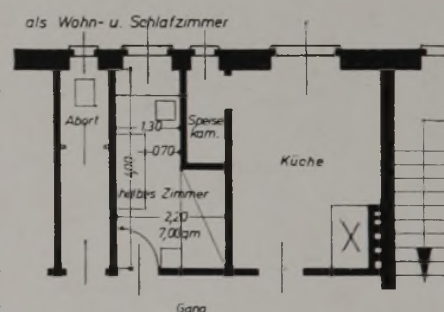


Abb. 3

„Berliner Zimmers“ als zweiten Mangel noch ein oder gar zwei dieser „halben Zimmer“ auf, wie aus Abb. 4 hervorgeht. Hier dient das halbe Zimmer als Schlafzimmer, doch kann die Möblierung nur recht mangelhaft erfolgen, obwohl der Raum sogar an die baupolizeiliche Forderung der Mindestraumgröße von 8 qm noch Zugeständnisse macht und eine Raumgröße von 8,14 qm aufweist. Ein Raum mit einer trapezförmigen Grundfläche kann aber niemals eine gute Möbelstellung erhalten, meist sieht die Einrichtung auch bei der bescheidensten Bemessung immer einen überfüllten Raum, in dem sich alles zusammendrängt. Hier erscheint ein Verbesserungsvorschlag nicht nur angemessen, sondern geradezu notwendig, wie die untere Skizze beweisen dürfte. Die Wand des Berliner Zimmers wird als Fenster-



Abb. 1

einer brauchbaren Wohnung führen konnte, sondern die Räume zeigten bei wohl brauchbarer Größenbemessung meist eine unwirtschaftliche Ordnung innerhalb der Wohnungen.

Es zwang die Zeit zum Mietwohnungsbau, weil alle Menschen den Zug zur Stadt in sich verspürten; man verwendete auch den ungeeignetsten Raum zu Wohnzwecken, um nur den Bedarf einigermaßen zu befriedigen. Besonders waren hiervon die Eckhäuser nach Abb. 1 berührt, bei denen meist in der Innenstadt wie bei den anderen Wohnhäusern die Nutzung des Erdgeschosses für Geschäftszwecke ihren Einfluß ausübte. Wohl kannte man hier die Form des halben Zimmers noch nicht, sondern man kannte den sogenannten „Alkoven“, das Zimmer ohne Fenster und direkte Lüftungsmöglichkeit. Dieser Alkoven, das finstere Zimmer, bildet auch heute noch das Sorgenkind der Wohnungshygiene, denn es ist eine Brutstätte von schleichenden Krankheiten, die den Gesundheitszustand einer Familie stark gefährden kann. Hier handelt es sich also um ein halbes und noch dazu unbelichtetes Zimmer, es war gut für die Kinder oder für den Untermieter, der nicht viel bezahlen konnte. Hier müssen unbedingt bauliche Verbesserungen durchgeführt werden, die auch leicht möglich sind, wenn man die rechte Skizze betrachtet. Die Küche ist an sich viel zu groß, und die Speisekammer liegt ungünstig. Hier kann man die Speisekammer — S — in die Küche verlegen und von der Küche noch einen 1 m breiten Streifen abtrennen, dadurch bekommt der Raum ein Fenster nach dem Hof und wird auch etwas

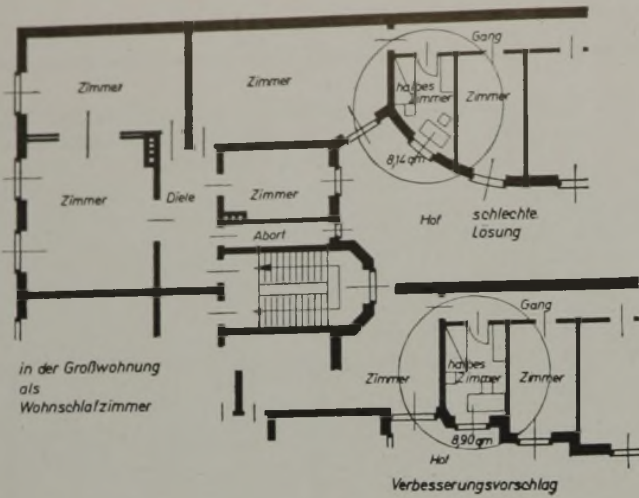


Abb. 4

wand in der Flucht fortgeführt und die Fensterwände der Seitenbauzimmer nicht abgerundet, sondern abgetreppt ausgeführt, so kann nicht nur das Berliner Zimmer ein größeres Fenster erhalten, sondern die Seitenzimmerwände werden gerade, und das halbe Zimmer läßt sich wenigstens wohnlich einrichten und auch nutzen. Auch hier die groben Fehler, die aus einer angeordneten Raumzusammenstellung hervorgehen. Die sogenannten Prunkräume liegen nach der Straße, weit hinten die Küche, die Hausfrau hat viel zu lange Arbeitswege, und eine Wohnungsteilung kann nur sehr unvollkommen erfolgen und erhebliche Mängel kaum beseitigen, wenn nicht umfangreiche Umbauarbeiten durchgeführt werden.

Eine solche Wohnungsteilung der alten Großwohnung aus der Bauzeit nach der Jahrhundertwende zeigt dann Abb. 5. Diese Wohnungsteilungen müssen mit ganz besonderer Sorg-

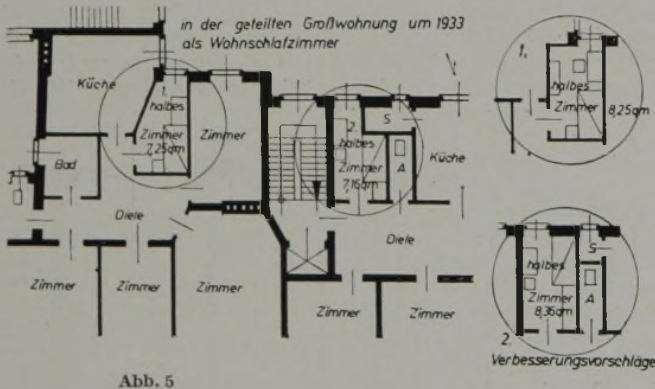


Abb. 5

falt geplant werden, denn nicht immer liegen die vorhandenen Raumverhältnisse so klar, daß sich für die geteilten Räume eine gute Nutzung ergibt und daß sie vor allen Dingen dann unseren heutigen Forderungen an die Wohnform entsprechen.

Bei Wohnungsteilungen, wie sie nach 1933 durchgeführt wurden und die auch jetzt wieder notwendig werden, wenn unvermietbarer Großwohnungsraum brauchbar gemacht werden soll, spielt auch die Sanierung des halben Zimmers eine beträchtliche Rolle. Hier kann durch entsprechende Umstellung auch das halbe Zimmer und die Beseitigung seiner besonderen Mängel, wie schiefe Wände, eingebaute Ecken usw., erfolgen, die rechten Verbesserungsvorschläge zeigen, wie sich dann auch eine gute Möbelstellung zu einer brauchbaren Wohnform ermöglichen läßt. Man muß unbedingt darauf achten, daß diese Teilungen und Verbesserungen des sogenannten halben Zimmers auf Grund einer guten Möbelstellung erfolgen, erst dann kann eine wirklich brauchbare Wohnungsnutzung erreicht werden.

Die Form des halben Zimmers tritt aber in den Jahren nach dem Weltkriege immer mehr in Erscheinung als Ausdruck jüdisch-demokratischer und kulturbolschewistischer Wohnungswirtschaft bei der durch die erhöhten Baukosten notwendigen Raumverringeringer der Wohnungen zur Erzielung tragbarer Mieten, darüber möge eine folgende Arbeit berichten.

## Risse in den Wänden des Einfamilienhauses.

Im Jahre 1932/33 waren beim Bau eines Einfamilienhauses auf aufgefülltem Erdreich die Fundamente nicht bis zum Kiesboden (etwa 80 cm tiefer) geführt worden, sondern wurden auf Lehm mit Humus gemischt aufgesetzt. Obwohl der Baumeister, der den Entwurf, die Baupläne und die Kostenberechnungen angefertigt und die Oberleitung hatte, von dem städtischen Baukontrolleur auf den Mangel hingewiesen war, wurde die Fundamentierung nicht geändert und der Bau zu Ende geführt. Wenige Wochen nachdem das Haus bezogen war, zeigten sich an den Wänden größere Risse, die der Baumeister mit Zementmörtel ausfüllen und verputzen ließ. Als in der Folgezeit weitere Risse auftraten, die sich immer mehr verstärkten und deren Ursache von einem Sachverständigen auf den mangelhaften Unterbau des Hauses zurückgeführt wurde, machte der Hauseigentümer den Baumeister für den Schaden und die zu dessen Behebung erforderlichen Kosten verantwortlich.

Das zuständige Oberlandesgericht erkannte die Verantwortlichkeit des Baumeisters an und unterstellte dabei die Unzulänglichkeit des Unterbaues (durch Grabungen war wahrscheinlich gemacht, daß der Grund, auf dem die Mauern des Hauses aufgelegt sind, keine genügende Tragfähigkeit hatte und daß der Maurermeister bei Herstellung der Grundmauern außerdem schlecht gearbeitet hatte). Die Entscheidung darüber, ob der unzulängliche Unterbau die Ursache für die entstandenen Risse ist, überließ das OLG dem Rechtsstreit über die Höhe des Schadens. Das Reichsgericht billigte diese Entscheidung nicht, es ordnete vielmehr erneute Verhandlung und Entscheidung an:

Bei der Feststellungs- wie bei der Leistungsklage liegt dem Kläger hinsichtlich des festzustellenden Rechtsverhältnisses, nämlich der schuldhaften Vertragsverletzung, die volle Beweislast sowohl für das schadensstiftende Ereignis wie auch für das Verschulden ob, es kann nicht die eine dieser Haftungsgrundlagen unterstellt werden. Eine andere Frage ist, ob der Kläger hinsichtlich des möglicherweise schadensstiftenden Ereignisses einen Beweis zu führen hatte, der jede andere Ursache ausschloß, oder ob nicht die Darlegung bestimmter Umstände genügte, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung oder den wissenschaftlichen Erkenntnissen eines bestimmten Berufes dafür sprechen, daß sie den Schaden, wie er sich bisher gezeigt hat und vermutlich weiter zeigen wird, hervorrufen können und die auch zunächst auf eine Verletzung der vertraglichen Sorgfaltspflicht schließen lassen. Eine solche Erleichterung der Beweislast des Geschädigten ist nun aber in der Rechtsprechung gerade für Werk- und Dienstverträge anerkannt und dem Leistungspflichtigen dadurch die Verpflichtung auferlegt, wenn die Sachlage zunächst für sein Verschulden spricht, nicht nur die bloße Möglichkeit einer anderen Ursache oder eines anderen Geschehensablaufs darzutun, sondern den Gegenbeweis zu führen, daß die Schadenserscheinungen auf eine andere Ursache zurückzuführen sind, die er nicht zu vertreten hat. Von diesen Grundsätzen aus mußte geprüft werden, ob die beiden Erdbeben, das Hochwasser im Jahre 1938 wie der Kraftwagenverkehr in der betreffenden Straße die Feststellung rechtfertigen, daß diese von ihm nicht zu vertretenden Umstände die Ursache für die Risse in dem Gebäude sind, nicht aber der fehlerhafte Unterbau. (III 27/41. — 18. 7. 1941)



## Meisterliche alte Dachformen.

Es ist bisher nicht darauf hingewiesen, daß für das Dach kein Volk der Erde so viele Ausdrucksformen und Materialien hat wie das deutsche. Warum ist das? Andere Völker haben aus Lässigkeit und gelähmter Denkmotorik schon seit Tausenden von Jahren karge Normen und Typen. Schindeln, Bretter, Reth, Ziegel, Schiefer, Steinplatten, Pappe kannten sie nicht. Werden wir beim künftigen Neuaufbau auf diese Verarmung hinsteuern? Viele befürworten das; egoistische Absichten stehen nicht weit davon.

Für den Baumeister unserer Tage ist das Dach und seine Formung konstruktiver Art wieder an die den Freunden der Landschaft lange schon erwünschte beachtete Stelle gerückt worden. Die Ortsbilder vieler lieber kleiner Städte haben uns beispielhaftes Material an Dachflächen, Profilen, Deckungsarten in so vielfältiger Art überliefert, daß der suchende Fachmann unter einer Fülle technischer und architektonischer Möglichkeiten wählen kann — wenn er nur will —, wo nicht Typengebote stärker sind. Vier kleine Bilder zeigen vier Dächer, vier Deckungsarten, vier Fensterformungen im Dach, dessen Hauptzweck immer der Wetterschutz bleibt. Alle wollen geborgen, trocken, warm — oder auch kühl unterm Dach hocken. Alle verlangen reichlich viel von einem guten Dach, wenn es draußen regnet, schneit, stürmt und die Sonne gar zu heiß brennt. Daher sind auch entsprechende Forderungen an das Können des Handwerkers — und auch des beratenden Baumeisters zu stellen. Besonders möchte man den vielen neuen



Werksiedlungen der kleinen und Mittelstadt Straßenbilder und Platzbilder wünschen, in denen die Konturen der Dächer, die Traufenlinien, die Einfügungen der Dachluken und Fenster-Ausbauten eindeutig Harmonie im Rahmen jeweiliger lokaler Tradition atmen.

Ob pfälzisch, fränkisch, sächsisch usw. — ob Flachland- oder Bergland-Dach, ob Dach auf Putzbau, Fachwerk, Ziegelbau — und weiter noch, ob Profanwohnhausdach, Industrielandbauwerk, Verwaltungsbautendach in den Rahmenforderungen modernen

Zweckes — jedes der vielfältigen Dächer hat die Verpflichtung, aus dem Traditionsbild der Landschaft, des Ortes, ja der Straße nicht herauszufallen. Die Mißachtung dieser selbstverständlichen Forderung war die Sünde der Jahrzehnte nach 1870, wo über das Vaterland nach dem Sieg der Truppe der ungehemmte, führerlose Vorwärtstanz der Wirtschaft und Industrie unseren Heimatbildern so unendlichen Schaden zufügte.

Unsere Dachneigungswinkel bewegen sich meist zwischen 30 und 40 Grad. Es ist Erfahrungsregel, beim steileren Dach kleinerflächiges Deckungsmaterial zu verwenden, das dann auch eine geringere Ueberdeckung als bei flacheren Dachneigungen aufweisen darf. Der Raum unterm Dach ist wieder zum erwünschten Raum geworden, das Dach wird steiler und dabei



eindeutig schöner. Das Material ist dabei für die Formgebung des Daches fast gleichgültig, so es nur den lokalen Erfahrungen entspricht. Dachziegel oder da und dort Flachwerk genannte Dachdeckungssteine können vielfältig verschiedene Gestalt haben, ebenso Schieferdeckungen einfach und doppelt haben vielgestaltige Schablonen. Beide materialgebundenen Deckarten können aber nebeneinander nicht oder nur selten bestehen.

Unter den Deckungen aus gebrannten Ziegeln haben das Biberschwanzkronendach, die schöne S-Pfannendeckung und die

Mönch-Nonnendeckung ihre alten Anwendungsgebiete. Sie können, bedingt durch offene Bauweise, vorteilhaft nebeneinander bestehen — können, wenn ein „Könner“ verantwortungsbewußt formt, wie die kleinflächigen Schieferdeckungs-details gut wirken! Bei der Schieferdeckung kommt es auf die Schablonen und Größen der einzelnen Deckschuppen sehr an und besonders auf die Belegung der Kehlungen. Abb. 3 zeigt gut: Kehlrundungen, gute Plattenlagen, aber verpatzten Traufplattenansatz am Giebelrande. Abb. 2 eine vollbefriedigende Mansardendach-Ecke mit nett und bescheiden eingebauter

Dachluke — ein gutes, altes Dach, das sicher viel ausgehalten hat. Abb. 1 ein Fenster, einem Dach in Weimar herausgebaut. Die Frau von Stein wohnte unter diesem Dach und feierte Weihnachten 1815 ihren Geburtstag dort, und der Herr Geheime Rat Goethe hat diesen Geburtstagsbesuch unter jenem Dach in einem Gedicht verewigt. Das Dach ist auf einem Bürgerhaus gelegen, auf keinem Schloß, und die wohl-anständige Behäbigkeit wie auch das grundsolide Können des Meisters Dachdecker spricht aus diesem Weimaraner Dach, unter dem gute Köpfe weilten. Abb. 4 zeigt die wirkhaft schöne Dachfläche und gestuft angeordnete Licht- und Luftluken in einem Frankenhäuser (Kyffhäuser) Fachwerkhaus, dessen hoher Dachraum sicher Speicherzwecken diente.



Es gibt also zu sehen und zu lernen für alle neuen Planungen der Mittel- und Kleinstadt und diejenigen, die offene Sinne und guten Willen haben. Auch abseitige Deckungsformen gehören gelegentlich in diese Spalten.

## Kurzberichte von Belang

**Gegen alle Bauverschwendung.** Reichsmarschall Göring hat nunmehr ein Machtwort gesprochen, um die noch bis in die letzte Zeit hinein vorgekommenen Fälle von Verschwendung im Bauwesen zu beseitigen. Wenn man allein die Photographien vieler modernster Bauten sieht, was da in bezug auf auserlesenes Material, was also vielen Abfall mit sich bringt, geleistet wird, von imposanten Portalen, von großartig ornamentalen Gittern, von bronzenen Wandleuchten mit geschliffenen Bechergläsern, von erkünstelten Entwürfen für Kunstschmiedefüllungen, zutage getreten ist, so konnte man sich immer nur wieder fragen, wohin soll das führen angesichts der viel dringenderen Bauaufgaben bei Ende der Kriegszeit. Solche Verschwendungen haben nichts mit dem Hinweis auf Kulturwerte zu tun, sie sind vielmehr artistische Spielereien und müssen ein Ende haben.

**Was umfaßt die „Gesamtbausumme?“** In einer Anordnung des Bau-Generalbevollmächtigten vom 16. Februar 1940 wird bestimmt, daß Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme bis zu 5000 RM. und lebensnotwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten vom Neubauverbot ausgenommen sind, wenn der zuständige Kontingents-träger und das Arbeitsamt ihre Zustimmung erteilen. Zu dem Begriff der Gesamtbausumme bringt der Bau-Generalbevollmächtigte folgende Erläuterung: „Von verschiedenen Seiten erfahre ich, daß über den Begriff „Gesamtbausumme“ Unklarheiten bestehen. Zur Klarstellung bemerke ich folgendes:

Unter Gesamtbausumme im Sinne der Anordnung fallen alle Kosten, die für die Beschaffung der Baustoffe, für ihre Verarbeitung in Werkstätten und für das Verbauen an Ort und Stelle erforderlich sind. Dabei ist es bedeutungslos, ob die Baustoffe ganz oder zum Teil, zum Beispiel infolge Abbruchs, schon vorhanden sind. Die Baustoffe sind also in ihrem vollen Wert in die Gesamtbausumme einzubeziehen. Ebenso zählen zu der Gesamtbausumme alle Erdarbeiten sowie alle Aufwendungen, die für die Herstellung von Fundamenten für Maschinen und so weiter notwendig sind. Dagegen fallen die Kosten für die Maschinen selbst nicht unter den Begriff Gesamtbausumme. Das gleiche trifft für bewegliche Einrichtungsgegenstände und dergleichen zu. Diese Begriffserklärung ist bei der Anmeldung von Bauvorhaben zu berücksichtigen.“

**Das erst nachträglich eingereichte Baugesuch.** So etwas kommt immer noch vor, obwohl nach den Baugesetzen die Beseitigung eines Gebäudes, für das keine Bauerlaubnis vorher nachgesucht wurde, zefordert werden kann. Die Baugenehmigung ist innerhalb bestimmter Frist einzureichen. Ein Besitzer hatte aus einem Schuppen, den er abriß, drei kleine Hofwohnungen gebaut. Sie waren sofort bezogen worden. Der Besitzer wurde dann aufgefordert, das Gebäude sofort niederzureißen. Es mußten viele Instanzen in Bewegung gesetzt werden, damit den Leuten ihre Wohnung erhalten werden konnte. Das Gericht entschied: Zu einer Versagung der Baugenehmigung sei die Baupolizeibehörde unter den obwaltenden Umständen nur befugt, wenn das Gebäude gegen materielle Vorschriften des Baurechts verstoße. Fehle es aber an solchen Verstößen, so könne das Verlangen der Beseitigung des Gebäudes nicht allein auf die Nichtinhaltung der gesetzten Frist gestützt werden; dies würde einer pflichtgemäßen Verwaltungsführung zuwiderlaufen. Ein Abriß des Gebäudes würde eine Verschleuderung von Werten darstellen, denn es handle sich um ein Gebäude, welches mit den baupolizeilichen Bestimmungen im Einklang stehe. (Aktenzeichen: 6. I. 40. — 1. II. 1940).

**Nachträgliche Förderung von Landarbeiterwohnungen.** Die Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über die Bewilligung von Reichszuschüssen für Teilung, Umbau und Instandsetzung von Wohnungen enthalten die ausdrückliche Vorschrift, daß mit der Ausführung der Arbeiten erst nach Erteilung des Vorbescheides begonnen werden darf. Nach einer Entscheidung des Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau vom 1. September 1941 — II C 1 Nr. 2728 — dürfen für Bauvorhaben, die bereits begonnen bzw. fertiggestellt sind, Mittel auf Grund der Förderungsmaßnahme nach der Verordnung vom 10. März 1937 — RGBl. I S. 292 — im allgemeinen nicht gewährt werden. Sollten besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen, so ist die Genehmigung des Reichskommissars einzuholen, wobei die Bewilligungsbehörde unter Befügung aller Unterlagen, auch der Bauzeichnungen, Stellung zu nehmen hat.

**Der neue Boruttau.** Für alle im Landarbeiterwohnungsbau tätigen Personen ist das neue Werk des Reichsbearbeiters im Reichsarbeitsministerium, Oberregierungsbaurat Boruttau, über „Landarbeiterwohnungsbau im Vierjahresplan, Planung und Gestaltung von Bauten“ (Verlag Elsner) wertvoll. Nunmehr hat dieser Verfasser, der jetzt beim Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau tätig ist, gemeinsam mit dem Syndikus der Landesrentenbank Dr. jur. Winter einen Kommentar über die „Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues“ herausgegeben, der als Heft 18 der Handbücherei des Wohnungs- und Siedlungswesens in der bekannten Verlagsgesellschaft R. Müller, Eberswalde, erschienen ist. (Umfang 444 Seiten, Preis kart. 16,80 RM.) Mit diesem Werk haben sich die Verfasser ein großes Verdienst erworben, denn in der Praxis hat sich das Fehlen eines ausführlichen Kommentars schon lange störend bemerkbar gemacht.

**Unterbringung nach Luftangriffen.** Durch Anordnung vom 16. Januar 1941 hat der G. B. Bau die Sofortmaßnahmen zur beschleunigten Behebung der durch feindliche Fliegerangriffe auf Wohnviertel deutscher Städte eingetretenen Bomben- und Brandschäden neu geregelt. Hiernach sind insbesondere Teilschäden an Wohngebäuden, deren Behebung kurzfristig möglich erscheint, unverzüglich auszugleichen. Ueber diese Sofortmaßnahmen hinaus ist es jedoch notwendig, weitere Sondermaßnahmen zur schnellst möglichen Unterbringung der vorübergehend obdachlos gewordenen Familien zu treffen. Dazu gehört auch die Errichtung von neuen Wohnungen als Ersatz für Totalschäden an Wohngebäuden.

**Baugewerblicher Leistungslohn.** Die Reichstreuhand der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Mittel- und Oberdonau und für Rhein haben nunmehr die Bewertungsgrundlagen der Leistungsrichtsätze des Fachamtes der DAF vorbildlich eingerichtet. Der Leistungslohn soll den Zeitlohn abmägen. Die Grundlagen sind in jahrelanger Kleinarbeit des Fachamtes gewonnen worden. Mit der Zeit wird dies eine bedeutsame Umformung der Verdienste zur Folge haben. Es erfordert viel Takt, die Grundsätze durchzuführen, um nicht den Neid auf der Baustelle zur Schädlichkeitsquelle werden zu lassen.

**Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung.** Nach dem Erlaß des RMdI vom 8. September 1941 wird Entschädigung nach § 1 KSSchVO auch gewährt, wenn der Sachschaden durch ein Verbrechen oder ein Vergehen unmittelbar verursacht ist, sofern es geeignet ist, die Wehr- und Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden und eine Vermutung dafür spricht, daß die Tat mit den Machenschaften des Gegners im Zusammenhang steht. Dies gilt auch für Schäden der Schifffahrt.

**Verwundete Bauarbeiter werden Bauzeichner.** Im Gau Steiermark werden von der Wehrmachtsfürsorgestelle in engster Zusammenarbeit mit der DAF (Hauptstelle Berufsberatung und Betriebsführung), dem Arbeitsamt, der Berufsberatung des Arbeitsamtes, dem Reichsnährstand und der NSKOV alle Vorsorgen getroffen, daß Kriegsversehrte oder Kriegsversehrte durch geeignete Umschulungsmaßnahmen wieder einsatzfähig werden. Die Umschulungswerkstätte des Berufserziehungswerkes der DAF stellt der Wehrmachtsfürsorge alle ihre Einrichtungen zur Ausbildung von Handwerkern zur Verfügung. So werden ehemalige Bauarbeiter zum Bauaufseher oder Baugelagerverwalter, zum Bauzeichner usw. umgeschult.

**Gärtner, Imker, Winzer, Weidenzucht.** Der Sachbearbeiter des Reichswohnungsbau (Oberregierungsbaurat Boruttau) hat die Durchführungsvorschriften über die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues kommentiert. Hiernach können auch Heuerlings- und Werkwohnungen für Gärtnereibetriebe mit besonderer Genehmigung des Reichswohnungskommissars gefördert werden; auch Weidenzuchtbetriebe.

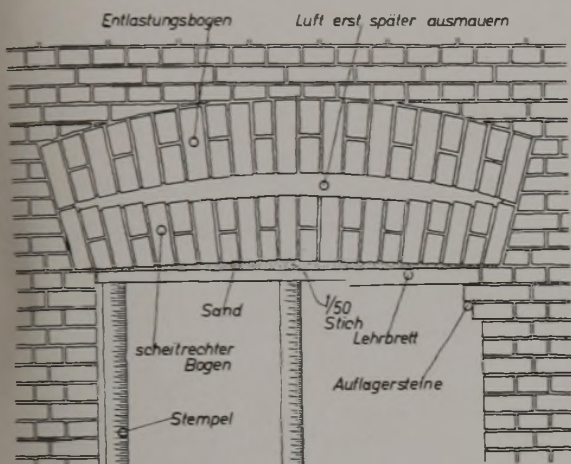
Weiterhin ist ausgeführt, daß unter die den Landarbeitern gleichgestellten Berufsgruppen, für die Eigenheime gefördert werden können, auch die Gärtner gehören, soweit ihre Betriebe überwiegend auf die Erzeugung von Gemüse und Obst eingestellt sind, ferner Obstbaumwarte, Inhaber von Lohnmostereien, Imker und Winzer.

# BAUTECHNIK UND ARBEITSVERFAHREN

## Der scheinrecht gewölbte Sturz.

Um Eisen und Zement zu sparen, führt man wieder mehr den scheinrechten Bogen als gemauerten Sturz aus. Alte Maurer wissen in diesen Dingen ja vollkommen Bescheid, um diese Arbeiten auch fachgerecht auszuführen, dem jungen Maurer aber sind diese Dinge, wie auch den jüngeren Bautechnikern, weniger vertraut, weil eine Zeit des schnellen Bauens den gemauerten Sturz fast vollkommen vom Bauwerk verdrängt hatte.

Der scheinrechte Bogen hat nur wenig sogenannten Stich, meist nur ein Fünzigstel der Spannweite, und er bildet eine waagerechte Ueberdeckung einer Maueröffnung, die man über Tür- und Fensteröffnungen verwendet. Sie haben aber eine sehr geringe Tragfähigkeit, weswegen man sie nur bis zu einer Spannweite von 1,30 m verwenden kann, der Stich wirkt dem Setzen des Bogens entgegen. Bei Spannweiten über 1,30 m muß der scheinrechte Bogen einen sog. Entlastungsbogen erhalten, wie es die



Skizze zeigt. Hierbei bleibt zwischen scheinrechten und Entlastungsbogen eine Öffnung, die erst nachträglich, also meist nach Fertigstellung des Bauwerks, ausgemauert werden darf, wenn sich das Gebäude schon bis zu einem gewissen Grad gesetzt hat, damit der scheinrechte Bogen keine zu große Auflast bekommt.

Für die Wölbung setzt man ein Lehrbrett ein, das den Stich aufweist, oder man bildet den Stich auf dem Lehrbrett durch ausgebreiteten feuchten Sand. Das Lehrbrett wird entweder von Stempeln getragen oder auf ausgekragte Auflagersteine aufgelegt. Es muß selbstverständlich so stark sein, daß es nicht durchbiegen kann, weil sonst der scheinrechte Bogen keinen Halt bekäme. Es ist daher unter Umständen in der Mitte ein Stempel einzuziehen. Das Widerlager liegt eine Ziegelstärke von der Öffnungskante zurück, und die Richtung des Widerlagers sollte nicht geringer als  $60^\circ$  sein. Den Bogenschluß sollen nicht zwei liegende, sondern zwei stehende Steine bilden. Selbstverständlich müssen die Steine behauen werden, was größeren Arbeitsaufwand und besondere Fertigkeit verlangt. Meist wird dann der innere Bogen, falls Anschlag vorhanden ist, als Stichbogen ausgeführt.

## Fehler beim Einbau von Türen in feuchten Räumen und Kellergeschossen.

Der Einbau von Holztüren in feuchten Räumen und im Kellergeschoß zeigt immer wieder Mängel, die meist aus Gedankenlosigkeit entstehen, und die auch auf vollkommen falsche Einstellungen zum Baustoff Holz zurückzuführen sind.

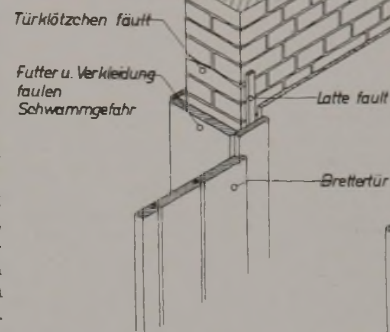
Grundsätzlich entstehen die meisten Mängel und Krankheiten an Holztüren, weil man im Keller für die Türen die gleiche Futter- und Verkleidungskonstruktion anwendet, wie man es von den oberen Geschossen her gewohnt ist. Dies ist aber eine besondere Pfscherei, denn die Feuchtigkeit zieht in die Türklotzchen, wird von Futter und Verkleidung aufgesaugt, und auch die Abstandlatten werden durchfeuchtet. Meist kann nun die Feuchtigkeit niemals austrocknen, und es entsteht die Trockenfäule oder der Hausschwamm, der sich dann auch auf Deckenkonstruktionen usw. ausbreiten kann. Da kann auch die beste Oelfarbe an den Türen nichts helfen, weil die Zerstörung von innen heraus erfolgt und die Luftschicht zwischen Wand, Futter und Verkleidungen vollkommen feucht ist und bleibt. Die Skizze 1 zeigt die falsche Lösung, die auch nicht besonders gebessert wird, wenn man einen Blendrahmen im gemauerten Falz anordnet, wenn dieser nicht mit einer Isolierpappschicht angesetzt wird, wie es die Skizze 2 beweist. Auch hier entsteht eine dauernd feuchte Luftschicht zwischen Blendrahmen, Deckleiste und Wand, die auch bei einer Isolierpappschicht

nicht wegzubringen ist und durch die dann die Holzkrankheiten entstehen, weil diese Luftschicht nicht austrocknen kann. Bei beiden Lösungen ist daher Holz unwirtschaftlich und verschwenderisch aufgewendet. Es wird zu viel Holz verbraucht, und vorzeitige Instandsetzungsgefahr bedingt erhöhten Holzverbrauch und unnötigen Kostenaufwand. Besser ist die Anwendung des Blockrahmens für die Holztür in feuchten Räumen und im Keller, wie es die Skizze 3 zeigt. Hier kann der Rahmen am Putz liegen und wird von der feuchten Wand, die ja immer die Feuchtigkeit aus Erdreich und Luft anzieht, durch einen Isolierpappstreifen getrennt. Man fertigt diesen Blockrahmen aus Hartholz an, die Tür schlägt in ihn in einen eingefrästen Falz. Wichtig ist, daß bei der Notwendigkeit einer bestimmten Durchgangsbreite der Tür, die lichte Weite der Maueröffnung um die doppelte Blockrahmenbreite größer sein muß, dies muß man bei der Planung und

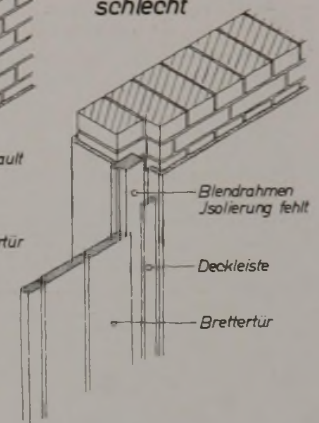
bei der Anlage der Türöffnungen vorsehen, weil sonst die Durchgangsbreite der Tür zu schmal wird.

Richtig ist allein aber die Anwendung eines Beton- oder Werksteingewändels für

falsch

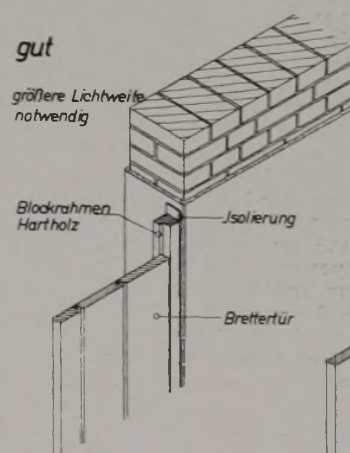


schlecht

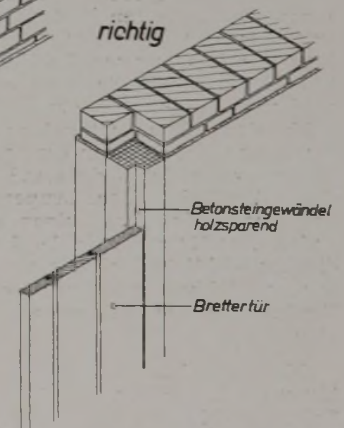


die Türumrahmung und den Türanschlag. Hier kann man die Brettertür in einen vorgesehenen Falz schlagen, es gibt keine Zerstörungsmöglichkeiten, weil die Luft die Tür allseitig umspülen kann und in sich abgeschlossene Luftschichten hinter dem Holzwerk nicht entstehen können, wie dies aus der Skizze 4 hervorgeht. Die Gewändel lassen sich gut mit dem Mauerwerk verbinden, die Türkloben sind leicht einzusetzen, indem man schon vorher entsprechende Löcher vorsieht, es besteht nicht die Möglichkeit, daß sich die Türbänder lockern, weil sie durch die Feuchtigkeit im Holzrahmenwerk ihren Halt verlieren, so bleibt die Tür im Steingewändel immer gangbar, wird nicht zerstört und braucht kaum eine vorzeitige Instand-

gut



richtig



setzung. So werden nicht nur Kosten für die laufenden Unterhaltungen eines Bauwerkes eingespart, sondern es wird Holz erhalten und richtig angewendet, wodurch bedeutende Holzeinsparungen zu verzeichnen sind.

## Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreise gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen  
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

**Nr. 3802. Billige Wandisolierung.** Treten die feuchten Flecke in diesem regenreichen Sommer erstmalig an der Innenseite der Außenwände auf, so ist eine ungenügende Wärmedämmung und Niederschlagen von Schwitzwasser keinesfalls die Ursache, sondern die Folgeerscheinung eines anderen Fehlers. Der letzte Abputz geschah wahrscheinlich vor etwa 15 Jahren. In dieser Zeit hat sich in die Poren Straßenstaub gesetzt (moderartige Flecken). Oft ist eine solche Schauseite marmorartig mit solchen Flecken überzogen. Dieser Staub bildet den Nährboden für Bakterien, Kleinpilze usw. Diese saugen im Verein mit dem Staub jede Feuchtigkeit begierig auf und speichern sie. Diese dringt trotzdem nie durch das Mauerwerk bis an die Innenseiten durch, sondern durch allmähliches Verdunsten entsteht so viel Kälte, daß sich innen Schwitzwasser niederschlägt. (Vgl. Ausführungen zu 3796.) Mit einem neuen, glatten, wasserabweisenden und unporösen Außenputz ist dem Schaden wieder auf etwa zwei Jahrzehnte abgeholfen.

**Nr. 3806. Schwitzen des Betons.** Das Schwitzen des Betons und der mit Zement geputzten Wandflächen innerhalb der Räume beim Auftreten des Witterungswechsels ist eine Erscheinung, die trotz guter Arbeitsausführung und Verwendung guter Rohstoffe restlos kaum unterbunden werden kann. Der Zementfußboden und die geputzte Wandfläche sind kalt. Tritt wärmere Luft ein, dann schlägt sich diese an den kalten Flächen in Form von Schweiß und Tropfen nieder. Die dichten Zementflächen unterbinden das Eindringen der Feuchtigkeit. — Als Fachmann sind Sie verpflichtet, das Bauwerk nach den Regeln der Technik sach- und fachgerecht auszuführen. Unter einen 10 cm starken Betonfußboden gehört im allgemeinen eine Packung aus Schotter, Ziegelbrocken, kleinen Feldsteinen od. dgl. Die 10 cm starke Packung erscheint ausreichend. Hätten Sie eine 15 bis 20 cm starke Packung angeordnet, so würden sich dieselben Erscheinungen gezeigt haben. Vermieden wäre der Uebelstand nur worden durch den Einbau einer temperaturisolierenden Masse oder durch einen anderen Fußboden. Das Unterrichten des Bauherrn über die beabsichtigte Einbringung der Packung wäre vorteilhaft gewesen, aber irgendeine Veränderung der Sachlage entsteht dadurch keinesfalls.

**Nr. 3807. Zinsen für zurückbehaltenes Honorar.** Zinsen für die einbehaltenen 600 Reichsmark können nicht gefordert werden. Der Betrag ist nämlich erst fällig geworden, nachdem die Mängel beseitigt waren. Hat der Bauherr den Betrag aber nach Beseitigung der Mängel nicht ausgezahlt, so muß er von diesem Zeitpunkt an Zinsen zahlen. Die Verjährungsfrist beginnt erst von diesem Zeitpunkt an zu laufen. Im übrigen verjähren rückständige Zinsen gemäß § 197 BGB erst in vier Jahren.

**Nr. 3807. Zinsen für zurückgehaltenes Honorar.** Ihre Rechnungsforderung an den Bauherrn wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, an dem Tage fällig, an dem Ihre in Auftrag genommenen Arbeiten restlos und fehlerfrei erledigt sind. Da sich bei ihren Arbeiten später Mängel gezeigt haben, die Sie auch restlos beseitigten, und auch der Bauherr diese Beseitigung anerkannt hat, so können Sie hiernach Ihre Restforderung sofort verlangen. Falls eine Begleichung nun nicht stattfindet, können Sie den Betrag mit einer üblichen Zinsforderung vom jetzigen Zeitpunkt an einklagen. Von der Zeit vor der Mängelbeseitigung können Sie keine Zinsen verlangen. Wenn für die Ausführung der Arbeiten nicht die „Vob“ vereinbart ist, die eine Haftpflicht von zwei Jahren vorschreibt, so gilt das BGB, welches eine Haftzeit von fünf Jahren vorsieht.

**Nr. 3808. Decke für Kuhstall.** Eine einwandfreie Stalldecke muß 1. dicht sein, darf also keinen Dunst zum Futterboden durchlassen, 2. soll sie feuerhemmende Eigenschaften besitzen insofern, als sie gegen einen Durchbruch des Feuers von Futterboden zum Stall und umgekehrt schützt. Für den vorliegenden Fall wären an der Balkenlage 5 cm starke Isolierplatten anzubringen, die mit einem Kalkmörtel 1:3 zu verputzen sind. Der Putz hat die Aufgabe, die überschüssige, von der Ventilation nicht restlos erfaßte Luftfeuchtigkeit ohne Schaden abzusaugen und in der warmen Jahreszeit wieder abzugeben. Die Balkenlage wäre dann mit einer aus Latten sich zusammensetzenden Stülpedecke abzudecken, auf der eine 5 cm starke Sandbettung zu liegen käme. Darüber wäre ein 6 cm starkes in Zementmörtel verlegtes Ziegelplatten herzustellen.

**Nr. 3808. Decke über Kuhstall.** Die gesündeste Decke über einen Kuhstall besteht aus Holzbalken mit einem Belag aus besäumten ungespundeten Brettern mit etwa 5 mm Fugen, unterhalb alljährlich geweißt. Die Dachhaut darf nicht vollständig unterstrichen sein und muß den großen Luftwechsel durch Atmung und Ausdunstung der Tiere begünstigen. Außer der erforderlichen sonnigen Belichtung, ist auch eine Belüftung durch Fenster und unmittelbar unter dem Balkenbelag zur Außenwand empfehlenswert. Für diese grundsätzlichen Angaben ist allerdings wesentlich von Einfluß, die Höhe der Decke, die Zahl der Tiere, die Größe des Stalles, die Art des Daches, die Himmelsrichtung, das Klima, ob Weide- oder Stallbetrieb, die Verwendung des Bodenraumes über dem Stall usw.

Eine geschlossene Decke ist von vornherein ein Uebelstand, der auf Verknennung der Lebensbedingungen der Kühe beruht. Entschließt man sich aber dazu, dann ist für größte Lüfterneuerungsmöglichkeit und ständige Abtrocknung der Deckenunterfläche zu sorgen. Es ist dieses nur bei ganz geringem Viehbestand oder weiträumiger Aufstallung oder hoher Deckenfläche brauchbar. Als Decken kann man Holzbalken mit Schleten und darüber eine Strohhalmlage wählen. Bei einer unteren Verkleidung der Balken sind möglichst rauhfaserige Leichtbauplatten mit verzinkten Nägeln zu wählen und nur aus albeingesumpftem Löschkalk mit grober Sandbeimischung, Putz geweißt zu verwenden.

**Nr. 3809. Löhne und Schlechtwetterregelung.** Die Frage, welcher Unkostensatz vom Unternehmer auf die von ihm zur Auszahlung kommenden 60 Proz. Lohn während der Schlechtwetterregelung in Ansatz gebracht werden darf, ist für das Reichsgebiet

nicht einheitlich geregelt. In Frage kommen nur die lohngelundenen Unkosten, die erstattet werden können. Sie belaufen sich auf etwa 20 Proz. des zur Auszahlung kommenden Lohnes. In verschiedenen Fällen sind auch schon 21 Proz. genehmigt und bezahlt worden, z. B. vom Luftfahrtministerium, und andere Dienststellen und Behörden sind dieser Regelung beigetreten.

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, die sog. Göring-Feiertage dem Bauherrn in Rechnung zu stellen, auch nicht für die Belegschaft, die schon vor der Schlechtwetterregelung bei ihm beschäftigt war. Alle Unkosten der zu bezahlenden Feiertage hat der Unternehmer aus eigenen Mitteln zu bestreiten und die Unkosten als Geschäftskosten auf sich zu nehmen.

**Nr. 3809. Löhne und Schlechtwetterregelung.** Nach den Bestimmungen der Baupreisverordnung dürften auch Kriegsverteuerungen dem Bauherrn nicht in Rechnung gestellt werden. Das gilt besonders bei der Erhöhung der Baustoffpreise bei einem zu Festpreisen abgeschlossenen Bauvertrage, die nicht ohne weiteres zur Stellung einer Zusatzforderung berechtigen. Nur bei Ueberschreitung der im Angebot ausgeworfenen Massen von über 10 Proz., für die nach der VOB eine Neufestsetzung der Einheitspreise vom Unternehmer ebenfalls gefordert werden kann, kann § 9 Ziff. 2 herangezogen werden und ein höherer Preis nach den Bestimmungen der Baupreisverordnung bewilligt werden. Das gleiche gilt für Leistungen, die im Vertrage nicht vorgesehen, zu einer Durchführung aber erforderlich sind, oder durch sonstige während der Bauausführung eintretende Ereignisse, die die Grundlage der Preisermittlung wesentlich verändern. Wird der Mehraufwand durch Umstände verursacht, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, und die er auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht voraussehen konnte, so ist eine Zusatzforderung nach den Bestimmungen der Verordnung zu gewähren.

**Nr. 3810. Gebührenerhöhung wegen unverhältnismäßig langer Dauer.** Der Winter und der Frost sind natürliche Jahreszeiten und bilden keine Momente, nach denen man Mehrforderungen erheben kann. Allgemein 10 Proz. als Zusatz zum Honorar zu schlagen, ist eine willkürliche, durch nichts begründete Mehrforderung resp. Nachforderung. Allein für Bauführung scheint eine Mehrforderung zu bestehen.

**Nr. 3811. Dunkle Stellen an Putz.** Erhalten die Salze keine Feuchtigkeit mehr zugeführt, dann hört die Ausblühung von selbst auf. Dem neuen Spritzmörtel muß deshalb schon von der Fabrik aus reichlich wasserabweisendes Trockenpulver zugemischt werden. Vorhandene Salze sind nicht naß abzuwaschen, da sich sonst die Salze noch mehr im Putz verteilen. Die geeignete Zeit ist im Frühjahr nach gutem Sonnenschein, wenn die Salze austreten, dieselben trocken abzubürsten. Die Fassade kann mit einer Spritzwalze und neuem wasserabweisenden Edelputz dünn gespritzt werden. Es gibt aber auch Fluete, um die Salze vor dem Aufspritzen des Edelputzes zu neutralisieren oder unschädlich zu machen. Die gesamte Dichtungsmittelindustrie bringt solche Fluete auf den Markt. Versuche sind jedoch zu empfehlen, bevor die endgültige Ausführung erfolgt.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:  
CURT R. VINCENTZ.

Bautechnik: Helmut Hille, Karlsruhe.

Bildtechnik: ALFRIED GARBE.

Geschäftsstelle: Hannover, Am Schiffgraben